

# Josef Rappl, Regensburg

## STATEMENT ZU ARTIKEL 174 II DER BAYERISCHEN VERFASSUNG

### Artikel 174

- (I) <sup>1</sup>Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Erholung. <sup>2</sup>Es wird grundsätzlich gewährleistet durch ein freies Wochenende und durch einen Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts. <sup>3</sup>Die besonderen Verhältnisse in einzelnen Berufen werden durch Gesetz geregelt. <sup>4</sup>Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.
- (II) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Mir ist der der Artikel 174 und hier besonders der Absatz 2 ins Auge gefallen. Dort steht ein Satz: „Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.“

Ganz einfach – und für uns eigentlich total selbstverständlich. Aber wenn wir ein bisschen nachdenken, kommen doch folgende Gedanken:

Niemand stellt Weihnachten oder Neujahr oder Ostern als gesetzliche Feiertage in Frage. Sie stehen auch nicht ausdrücklich in der Verfassung. Und wie gesagt, diese Feiertage laufen auch nicht Gefahr evtl. abgeschafft zu werden.

Wieso steht dann der 1. Mai ausdrücklich in der Bayerischen Verfassung? Der 1. Mai ist in allen Bundesländern ein gesetzlicher Feiertag, aber er ist nicht durch Bundesgesetz zum Feiertag geworden. Geregelt ist dieser Tag in den einzelnen Bundesländern. Die Schöpfer der Bayerischen Verfassung haben sicherlich die Erfahrungen aus der Nazizeit berücksichtigt.

Die Väter und Mütter der Bayerischen Verfassung haben klug gehandelt und die Geltung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag in die Verfassung geschrieben. Wieso klug?

Um die Bayerische Verfassung zu ändern, muss u.a. ein Volksentscheid stattfinden. Die bayerische Bevölkerung – alle Wahlberechtigten – dürfen/müssen abstimmen, um einer Änderung der Verfassung zuzustimmen. Selbst wenn die Bayerische Staatsregierung jemals im Sinn haben sollte, den 1. Mai als gesetzlichen Feiertag abzuschaffen, gehe ich absolut davon aus, dass das bayerische Volk – alle Wahlberechtigten – niemals, niemals so „dumm“ sein würde, diesen absolut schönen Maifeiertag abzuschaffen. Natürlich ist dies nur eine theoretische Vorstellung! Niemand hat (z. Zt.) das Ziel, diesen Feiertag abzuschaffen. Schon allein die Gewerkschaften würden dagegen Sturm laufen!

Aber wie gesagt, sicher ist sicher. Und die Schöpfer der Bayerischen Verfassung haben hier klug vorgesorgt. Sie haben sichergestellt, dass der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag nicht mit einem einfachen Gesetz abgeschafft werden kann.

Vielen Dank an die Schöpfer der Bayerischen Verfassung, allen voran Wilhelm Hoegner – dem Vater der Bayerischen Verfassung.